

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.263.467

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6199/J-NR/2021

Wien, am 9. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. April 2021 unter der Nr. **6199/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „konkrete Maßnahmen zur LGBTIQ-Gleichstellung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Für welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von LGBTIQ-Personen aus dem Regierungsprogramm ist das Bundesministerium für Justiz zuständig?*

Das Bundesministerium für Justiz ist für den auf S. 30/31 des Regierungsprogramms angeführten Punkt „Schutz vor Gewalt und Hass im Netz“ im Kapitel „Justiz und Konsumentenschutz“ zuständig. Dieser Punkt erfasst den allgemeinen Schutz vor Gewalt und Hass im Netz und damit auch jenen von LGBTIQ-Personen.

Im Zuge der anstehenden Reform des Kindschaftsrechts sind zudem mehrere Maßnahmen geplant, die Diskriminierungen vermeiden und das im Regierungsprogramm erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zu G 77/2018 zu den Varianten der Geschlechtsentwicklung umsetzen sollen.

Zu den Fragen 2 bis 5 und 8:

- 2. Wurden seitens Ihres Ministeriums bisher konkrete Schritte zur Umsetzung dieser Punkte gesetzt?
 - a. Wenn ja, welche? Bitte um detaillierte Auflistung.
 - b. Wenn nein, warum nicht und welche künftigen Maßnahmen sind geplant?
- 3. Sind über das Regierungsprogramm hinausgehend Maßnahmen oder konkrete legislative Vorschläge durch Ihr Ministerium in Hinblick auf die Verbesserung der Situation von LGBTIQ-Personen geplant?
 - a. Wenn ja, welche? Bitte um detaillierte Auflistung.
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 4. Welche konkreten Projekte unterstützt Ihr Ministerium in Hinblick auf die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen? Bitte um detaillierte Auflistung.
- 5. Für welche konkreten Handlungsfelder zur „Förderung der Gleichstellung von LGBTIQ (...) die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen“ sieht sich Ihr Ministerium in Hinblick auf die, im November 2020 übermittelte, Mitteilung der Europäischen Kommission über die LGBTIQ-Strategie „Union der Gleichheit“ zuständig?
- 8. Wie beurteilen Sie die Wichtigkeit des von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Ziels der Erarbeitung nationalstaatlicher Aktionspläne zur LGBTIQ-Gleichstellung für die Republik Österreich?

I. Schutz vor Gewalt und Hass im Netz

Das Bundesministerium für Justiz hat den Punkt „Schutz vor Gewalt und Hass im Netz“ (S. 30/31 des Regierungsprogramms) durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG, BGBl. I Nr. 148/2020) umgesetzt. Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Personen, die Hass oder Hetze im Internet ausgesetzt sind und dienen daher auch dem Schutz von LGBTIQ-Personen. Das Gesetz trat mit 1.1.2021 in Kraft. Folgende Maßnahmen wurden zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt und Hass im Netz gesetzt (vgl. dazu EBRV 481 BlgNR 27. GP 3 f.):

- a. Im materiellen Strafrecht (StGB)
 - Ausweitung des Tatbestandes des § 107c StGB („Fortdauernde“ statt fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems – „Cybermobbing“);

- Entsprechend dem Auftrag im Regierungsprogramm zur Schaffung eines „Up-Skirting-Verbots“ (S. 190): Einführung des neuen Straftatbestandes gegen unbefugte Bildaufnahmen, insb. „Upskirting“ (§ 120a StGB);
- Erweiterung des Tatbestandes des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB (Verhetzung) durch Aufnahme von die Menschenwürde verletzenden Individualbeleidigungen gegen Angehörige geschützter Gruppen und damit Gleichstellung mit solchen Beleidigungen geschützter Gruppen.

Im materiellen Strafrecht wurden verschiedene Verschärfungen im Bereich der Cyber-Crimes sowie des Bildnisschutzes vorgenommen. So soll durch die Ausweitung des § 107c StGB nunmehr bereits ein einmaliges Tätigwerden durch Verfassen eines gegen die Ehre gerichteten Hasspostings sowie ein einmaliges Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches strafrechtlich verfolgt werden können. Dem Vorbild anderer europäischer Staaten folgend (UK, DE) soll der strafrechtliche Bildnisschutz künftig durch Schaffung eines neuen Tatbestandes gegen unbefugte Bildaufnahmen, insbesondere das sogenannte „Upskirting“, also (heimliche) Bildaufnahmen unter den Rock, sowie deren Verbreitung, verbessert werden. Im Lichte der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde dieser Bildnisschutz auf entsprechende Aufnahmen in Wohnstätten erweitert. Durch zusätzliche Aufnahme der gegen die Menschenwürde gerichteten Beschimpfungen von Einzelpersonen in die Bestimmung des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB können derartige Fälle nunmehr als Verhetzung mit entsprechend höherer Strafandrohung geahndet werden.

b. Im Strafverfahren (StPO):

- Neustrukturierung und Ausweitung der Prozessbegleitung auf bestimmte Opfer (minderjährige Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum iSv S. 30 des Regierungsprogrammes und Opfer „typischer“ Hass im Netz-Delikte) im Zuge der neu geschaffenen Bestimmung des § 66b StPO;
- In Entsprechung des Regierungsprogrammes (Einführung einer Ermittlungspflicht bei bestimmten Privatanklagedelikten, Entwicklung von rechtlichen Instrumenten und Möglichkeiten für Betroffene von Hass im Netz, sich effektiv zur Wehr zu setzen): Schaffung einer Möglichkeit zur erleichterten Ausforschung des Täters bei Privatanklagedelikten wegen übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) und Beleidigung (§ 115

StGB), die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen werden, durch Neuregelung des § 71 StPO;

- Ergänzung des § 76a StPO um sonstige Diensteanbieter (§ 3 Z 2 ECG);
- Entfall der Kostenersatzpflicht des Privatanklägers/der Privatanklägerin für die Verfahrenskosten bei Strafverfahren wegen übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB), die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen werden, es sei denn, dass der Vorwurf wissenschaftlich falsch erhoben wurde.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der StPO soll eine weitere Verbesserung im Bereich des Opferschutzes erreicht werden, die insbesondere die speziellen Bedürfnisse der von Hass im Netz betroffenen Opfer berücksichtigt.

Diesen Opfern sowie minderjährigen Zeug*innen von Gewalt im sozialen Nahraum soll in § 66b StPO ebenfalls die Möglichkeit der Inanspruchnahme psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung eingeräumt werden, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Damit wird einerseits eine professionelle psychosoziale Unterstützung der Opfer von Hass im Netz, die in vielen Fällen gezielt gegen sie als Person gerichteten Hass erleben müssen, gewährleistet, andererseits wird durch die Möglichkeit der juristischen Prozessbegleitung eine potenzielle Hemmschwelle zur tatsächlichen Verfolgung virtueller Übergriffe durch das einzelne Opfer, das sich mit der Einbringung formal vollständiger und korrekter Anträge bei Gericht schnell überfordert fühlen oder Bedenken aufgrund entstehender Kosten hegen könnte, abgebaut.

Darüber hinaus soll für Opfer von Hass im Netz durch die Änderung des § 71 StPO eine Möglichkeit zur erleichterten Ausforschung des Täters in Privatanklageverfahren wegen übler Nachrede, Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung und Beleidigung (§ 111, § 113 und § 115 StGB), die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen werden, geboten werden. Das Opfer soll durch einen bei Gericht (Zuständigkeit des Haft- und Rechtsschutzrichters) zu stellenden Antrag auf Anordnung der Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten nach § 76a StPO oder der Anordnung auf Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach § 135 Abs. 2 Z 2 StPO ein effizientes Mittel haben, um unter Inanspruchnahme der ermittlungstechnischen Möglichkeiten des staatlichen Behördenapparates die

Ausforschung des Täters erreichen zu können. Bedenken aus diversen Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren, wonach es durch die im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zu weitreichenden (Grund-)Rechtseingriffen, insbesondere auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht, in der Sphäre des Beschuldigten bzw. allenfalls unbeteiliger Dritter kommen könnte, soll durch mehrere Maßnahmen Rechnung getragen werden. Dazu zählen insbesondere die Beschränkung auf Anträge zur Ausforschung des Beschuldigten (unter Entfall von Anträgen zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen), die Einschränkung der möglichen Ermittlungsmaßnahmen auf die Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten nach § 76a StPO und die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach § 135 Abs. 2 Z 2 StPO, die Festlegung, dass das Gericht die ermittelten Daten nach § 76a StPO oder das in Schriftform übertragene Ergebnis (§ 134 Z 5 StPO) dem Opfer nur mitteilen darf, wenn die Anordnung gegenüber dem (ausgeforschten) Beschuldigten rechtskräftig geworden ist, sowie die Normierung einer Frist von sechs Wochen zur Einbringung der Privatanklage ab Mitteilung dieser Daten durch das Gericht.

Des Weiteren wurden in § 76a StPO sonstige Diensteanbieter (§ 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz) ausdrücklich angeführt, um sicherzustellen, dass auch von Internetdiensten, insbesondere OTT-Diensten, die keine Anbieter von Kommunikationsdiensten sind, die dort genannten Auskünfte über Stamm- und Zugangsdaten erlangt werden können.

Durch den Entfall der Kostenersatzpflicht für Privatankläger in § 390 Abs. 1a StPO sollen außerdem bestimmten von Hass im Netz betroffenen Opfergruppen die Bedenken vor möglichen Kostenfolgen bei Einbringung einer Privatanklage gegen den Täter genommen werden.

c. Im Mediengesetz:

- Ausdehnung des Identitätsschutzes auf Angehörige von Verdächtigen, Verurteilten und Opfern sowie auf Zeugen von Straftaten (§ 7a Abs. 1a MedienG);
- Entsprechend dem Auftrag im Regierungsprogramm, „bei Verletzung des Identitätsschutzes bzw. bei bloßstellender Berichterstattung über Opfer von Straftaten“ die „Entschädigungsbeträge im MedienG“ zu erhöhen: deutliche Anhebung der Entschädigungshöchstbeträge nach §§ 6, 7, 7a und 7b; zugleich auch Inflationsanpassung und einheitliche Höhe für alle fünf Entschädigungstatbestände (§§ 6, 7, 7a, 7b und 7c MedienG) von 40 000 Euro, in besonders schweren Fällen der §§ 6, 7, 7c (besonders schwerwiegende Auswirkungen der Rechtsverletzung und

grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten) von 100 000 Euro; Einführung einer Untergrenze (§ 8 Abs. 1 MedienG);

- Verlängerung der Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche auf ein Jahr für Opfer, die von einer Straftat besonders betroffen sind, und auf nahe Angehörige des Opfers eines Tötungsdelikts und Zeugen einer solcher Tat (§ 8a Abs. 2 MedienG);
- Anpassung der Regelungen über die Verjährung (der Strafbarkeit) eines Medieninhaltsdelikts für abrufbare periodische elektronische Medien (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. b MedienG), also insbesondere Websites, indem festgelegt wird, dass die Verjährungsfrist zwar mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Verbreitung beginnt, sich aber nach den Fristen des § 57 Abs. 3 StGB richtet (§ 32 MedienG);
- Klarstellung, dass die Verjährung (der Strafbarkeit) eines Medieninhaltsdelikts die Einziehung und die Urteilsveröffentlichung nicht hindern (§ 33 Abs. 2, § 34 Abs. 3 MedienG);
- In Fällen, in denen die inkriminierte Äußerung zwar gegen eine bestimmte Person gerichtet, aber in Wahrheit dadurch motiviert ist, dass diese Person ihrer beruflichen Tätigkeit nachgeht, also ihr eigentliches Ziel der Arbeit- oder Dienstgeber der Person ist, und die inkriminierte Äußerung eine derartige Intensität erreicht, dass die Möglichkeiten des Arbeit- oder Dienstgebers, die Person einzusetzen, nicht unerheblich beeinträchtigt oder das Ansehen des Arbeit- oder Dienstgebers erheblich geschädigt werden könnten, so soll dem Arbeit- oder Dienstgeber die Befugnis eingeräumt werden, einen Antrag auf Einziehung zu stellen (§ 33a MedienG);
- Einziehung (einschließlich der vom Arbeit- oder Dienstgeber beantragten), Urteilsveröffentlichung und Beschlagnahme (§§ 33, 33a, 34 und 36) sollen, wenn der Medieninhaber (§ 1 Abs. 1 Z 8) nicht greifbar ist, weil er sich etwa im Ausland befindet, auch direkt dem Hostingdiensteanbieter (Hostprovider) angeordnet werden können (§ 36b MedienG);
- Anpassung der Verfahrensbestimmungen im MedienG an die in der StPO (§ 71) vorgeschlagene Möglichkeit, dass es auch im Privatanklageverfahren ein Ermittlungsverfahren gibt (§ 41 Abs. 5 MedienG);

- Schaffung der Rechtsgrundlage dafür, dass psychosoziale und juristische Prozessbegleitung auch in selbständigen Verfahren (§ 8a) über Entschädigungsansprüche (§§ 6, 7, 7a, 7b und 7c MedienG) sowie über Ansprüche auf Einziehung und Urteilsveröffentlichung (§ 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 MedienG) gewährt werden kann (§ 41 Abs. 8 MedienG), und zwar für den selben Personenkreis und im selben Umfang wie in der StPO (§ 66b StPO) vorgeschlagen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Mediengesetzes sollen – gemeinsam mit den im Zivilrecht vorgeschlagenen Bestimmungen (im Folgenden) – ein besserer Persönlichkeitsschutz und insbesondere mehr Durchschlagskraft gegen Hass im Netz erreicht werden, wobei vor allem das primäre Anliegen der Opfer von Hass im Netz befördert werden soll, dass die betreffenden Mitteilungen oder Darbietungen so rasch und so umfassend wie möglich „aus dem Netz“ genommen werden.

d. Im Zivilrecht:

Der zivilrechtliche Teil des Maßnahmenpakets sieht zusammengefasst folgende Änderungen vor:

- Kodifikation der in der Rechtsprechung unter anderem zu § 16 ABGB herausgebildeten Grundsätze zum Persönlichkeitsschutz in den neuen §§ 17a, 20 ABGB: Geregelt werden Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation, eines Arbeitgeberanspruchs, der Einwilligung in Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht, zum postmortalen Persönlichkeitsrecht („Andenken“), sowie Grundsätze zum Unterlassungsanspruch.
- Immaterieller Schadenersatz bei Verletzungen der Privatsphäre nach § 1328a ABGB: Die Subsidiaritätsklausel im Hinblick auf die Bestimmungen des MedienG soll nur bei Dazwischenreten eines medienrechtlichen Verantwortlichen zur Anwendung gelangen.
- Einführung eines neuen Mandatsverfahrens nach § 549 ZPO: Dieses steht fakultativ zur Verfügung bei Klagen, mit denen ausschließlich Unterlassung wegen einer erheblichen, einer natürlichen Person in ihrer Menschenwürde beeinträchtigenden Verletzung der Persönlichkeitsrechte in einem elektronischen Kommunikationsnetz geltend gemacht wird. Das Mandatsverfahren zielt auf die rasche Beseitigung der rechtsverletzenden Inhalte, weshalb der Verfahrensgegenstand auf Unterlassungsansprüche beschränkt ist und der Unterlassungsauftrag nach einer Schlüssigkeitsprüfung ohne mündliche Verhandlung und Anhörung des Beklagten/der beklagten Partei (allenfalls mit der Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit) erlassen werden kann. Das Verfahren fällt in die Zuständigkeit der

Bezirksgerichte und hat einen fixen Streitwert von 5.000 Euro (daher auch keine Anwaltspflicht).

- Der neue § 18 Abs. 4a E-Commerce-Gesetz sieht die Verlagerung des Auskunftsverfahrens nach § 18 Abs. 4 E-Commerce-Gesetz (Name und Adresse des Nutzers) vom streitigen in das Verfahren außer Streit vor, was dem Ziel einer raschen und kostengünstigen Rechtsdurchsetzung dienen soll.

Für sämtliche Maßnahmen dieses umfassenden Pakets gilt, dass diese nicht spezifisch auf LGBTIQ-Personen bezogen sind, sondern auf alle Personen, die Hass oder Hetze im Internet ausgesetzt sind, weshalb sie auch dem Schutz von LGBTIQ-Personen in diesem Zusammenhang dienen.

II. Novellierung des Kindschaftsrechts

Im Kindschaftsrecht ist geplant, insbesondere das Abstammungsrecht, „geschlechtsneutral“ zu formulieren und auf diese Weise die verschiedenen Varianten der Geschlechtsentwicklung, also auch Geschlechtseinträge, die etwa auf „divers“, „offen“ oder „inter“ lauten, zu berücksichtigen.

Ferner werden Überlegungen dahingehend angestellt, eine Bestimmung vorzusehen, die regelt, unter welchen – strengen – Voraussetzungen geschlechtsverändernde Maßnahmen an Minderjährigen in Zukunft überhaupt zulässig sein sollen bzw. wie ein Verbot in diesem Zusammenhang ausgestaltet sein kann.

Schließlich soll im Kindschaftsrecht auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zur „Ehe für alle“ (G 258/2017) berücksichtigt werden, sodass die kindschaftsrechtlichen Belange bei Ehe und eingetragener Partnerschaft gleich geregelt werden. Das erfasst insbesondere die Gleichstellung im Abstammungs-, Obsorge und Namensrecht.

Die Arbeiten an der Kindschaftsrechtsreform sollen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

III. Europäische und internationale Ebene:

Sämtliche Vorhaben auf europäischer und internationaler Ebene, die eine Verbesserung der Rechtsstellung der in Österreich lebenden Menschen, aber auch jener in anderen Mitgliedsstaaten wie auch in Drittstaaten zum Gegenstand haben, dienen letztlich auch einer Verbesserung der Situation von LGBTIQ-Personen, auch wenn sie nicht nur bzw.

spezifisch auf LGBTIQ-Personen abstellen. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur exemplarisch auf die Diskussionen bei der informellen Videokonferenz der EU-Justizminister*innen am 6. Juli 2020 hinweisen, bei der ich mich für eine verbesserte Bekämpfung u.a. von Hass im Netz und damit für einen verbesserten Schutz auch von LGBTIQ-Personen auch auf europäischer Ebene eingesetzt habe. Daher ist es mir stets ein Anliegen, bei der Formulierung von Dokumenten wie Ratsschlussfolgerungen auf eine Formulierung hinzuwirken, die auch LGBTIQ-Personen einschließt.

Auch bei bi- und multilateralen Gesprächen setze ich mich bei entsprechendem Anlass nachdrücklich für die Stärkung des Grundrechtsschutzes und rechtsstaatlicher Standards ein. Im vergangen Jahr gab es allerdings – insbesondere durch die COVID-19-Pandemie bedingt – keine konkreten Anlässe um gesondert die Situation von LGBTIQ-Personen anzusprechen. Ich darf Ihnen aber versichern, dass ich die Verbesserung der Situation von LGBTIQ-Personen bei nächster sich bietender Gelegenheit in bilateralen Gesprächen aufgreifen werde.

Für meinen Zuständigkeitsbereich sind die in der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 angesprochenen Bereiche des Schutzes von LGBTIQ-Personen vor Hassdelikten, Hetze und Gewalt (siehe dazu meine Ausführungen zu Frage 6) sowie der Aspekt des Opferschutzes zentral.

Zur Frage 6:

- *Wurden seitens Ihres Ministeriums konkrete nationalstaatliche Maßnahmen in Hinblick auf die Umsetzung dieser Strategie der Europäischen Kommission gesetzt?*
 - a. Wenn ja, welche? Bitte um detaillierte Auflistung.*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Auf Grundlage der beiden Strategien der EK mit den Titeln „Gender Equality Strategy 2020-2025“ und „LGBTIQ Equality Strategy 2020-2025“ wird derzeit eine Roadmap zu einer Initiative der EK zur Aufnahme von Hate Speech und Hate Crime in die Liste der EU-Straftaten in Art. 83 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) abgearbeitet. Eine Entscheidung der EK über die Annahme der Maßnahme ist für das 4. Quartal des Jahres 2021 vorgesehen. Umsetzungsschritte auf österreichischer Ebene sind daher derzeit nicht möglich.

Zur Frage 7:

- *Welche Beiträge zur Umsetzung dieser Strategie der Europäischen Kommission haben Sie bisher im Rahmen des Europäischen Rates gesetzt?*

Der Europäische Rat fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

